

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2296-01	Termin 26.09.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
22.09.2022	Umweltausschuss		K		
26.09.2022	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Nachwahl eines Mitgliedes des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – wählt für die restliche Dauer seiner Amtszeit aus den Vorschlägen des Stadtsportbund Oberhausen e. V. als Mitglied des Naturschutzbeirates Herrn Hans-Bernd Reuschenbach.

Bereichsleiter Bereich 2-2	Dezernat 5 Stadtplanung, Bauen, Mobilität und Umwelt	Kämmerer	Oberbürgermeister
Werntgen-Orman 11.08.2022	Dr. Palotz Datum 11.08.2022	Datum	Schranz Datum 18.08.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2296-01	Termin 26.09.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

Beschluss des Rates über die Wahl der Mitglieder des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oberhausen vom 16.11.2020 (Drucksache Nr. B/17/0022-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [x]

b) Sonstige

keine [x]

Begründung

1. Ausgangslage

Der Naturschutzbeirat wird zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei der Unteren Naturschutzbehörde gebildet. Der Beirat soll bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu gemäß § 70 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG NRW)

- "1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken."

Gemäß § 70 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO - LNatSchG) werden die Mitglieder des Beirates (...) von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der Stadt (hier also vom Rat) für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 DVO - LNatSchG ist für jedes Mitglied nach den für seine Wahl geltenden Vorschriften in einem besonderen Wahlgang ein Stellvertreter zu wählen.

Der Rat der Stadt hat am 16.11.2020 den Naturschutzbeirat gewählt. Für den Stadtsportbund Oberhausen e. V. wurde als stellvertretendes Mitglied Herr Ulrich Kenzer gewählt. Herr Kenzer ist im April 2022 von seinem Amt als Vizepräsident des Stadtsportbund Oberhausen e.V. und damit auch als stellvertretendes Mitglied des Naturschutzbeirates der Stadt Oberhausen zurückgetreten, sodass eine entsprechende Nachwahl erforderlich wird.

2. Verfahren

a) Grundsätze

Nach § 70 LNatSchG in Verbindung mit § 2 DVO - LNatSchG NRW wählt die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt die Mitglieder des Beirates für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft, hier die Wahlzeit 2020 bis 2025.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2296-01	Termin 26.09.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes ist ein Nachfolger zu wählen, wenn ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig ausscheidet. Ebenfalls soll bei der Neuwahl ein Vorschlag mit mindestens zwei Bewerbern des Verbandes zugrunde gelegt werden, der den Ausgeschiedenen benannt hatte.

Der Beirat besteht nach § 70 Abs. 4 LNatSchG NRW aus 16 Mitgliedern; er setzt sich auf Vorschlag der entsprechenden Verbände zusammen aus:

- drei Vertreterinnen oder Vertretern der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU),
- je zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU) und des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e. V. (SDW),
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Waldbauernverbandes NRW e. V.,
- einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e. V.,
- einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter der nach § 52 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Vereinigungen der Jäger,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. und
- einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

Die Verbände wurden schriftlich zur Abgabe der Vorschläge aufgefordert und haben diese fristgerecht eingereicht. Es wurden nur Personen vorgeschlagen, die ihre Wohnung im Bezirk der Unteren Naturschutzbehörde bzw. in angrenzenden Städten haben und nicht Bedienstete der Stadt Oberhausen sind (vgl. § 70 Abs. 5 Satz 2 LNatSchG NRW). Die Verbände haben überdies jeweils angeregt, welche der von ihnen vorgeschlagenen Personen jeweils zum Mitglied oder zum stellvertretenden Mitglied des Naturschutzbeirats gewählt werden sollten. Die Namen der betreffenden Personen sind in den Anlagen 1 und 2 jeweils in der Spalte „Anregung des Verbandes“ aufgeführt.

Sowohl für die Wahl der Beiratsmitglieder als auch für die Wahl der stellvertretenden Beiratsmitglieder sind pro zu entsendendem Verband mindestens zwei Vorschläge zu unterbreiten; die Vorschlagsliste kann nur dann auf drei Personen (anstelle der üblichen vier) beschränkt werden, wenn in beiden Wahlgängen (1. Wahlgang = Wahl der Mitglieder des Beirates; 2. Wahlgang = Wahl der Stellvertreter/innen der Mitglieder des Beirates) eine echte Wahl zwischen mindestens zwei Personen gewährleistet werden kann. Dazu müssen die Vorgeschlagenen für den 1. Wahlgang erklären, dass sie für den Fall ihrer Nicht-Wahl auch für den 2. Wahlgang zur Verfügung stehen.

Die Vorschläge der Verbände wurden in Kenntnis und mit ausdrücklicher Billigung dieses Verfahrens eingereicht. Die Wahlvorschläge wurden entsprechend in die Vorschlagsliste der Verwaltung übernommen.

b) Verfahren im Einzelnen:

Die DVO - LNatSchG gibt für die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Naturschutzbeirats ein besonderes Verfahren vor. Die nachstehenden Grundsätze gelten gleichermaßen für die Wahl der Mitglieder wie für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Naturschutzbeirats.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2296-01	Termin 26.09.2022	Rat der Stadt
-----------------------------------	---	------------------------------------	----------------------

Das Wahlverfahren lehnt sich zunächst an die Systematik des § 50 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) an:

aa) Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 DVO - LNatSchG

§ 2 Abs. 1 Satz 2 DVO - LNatSchG bestimmt das Folgende:

„Haben sich gemäß die Mitglieder der Vertretungskörperschaft zur Besetzung des Beirats auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.“

Da dies dem Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW entspricht, kommen die folgenden Grundsätze zur Anwendung.

Ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse (hier: des Beirats) liegt nach herrschender Meinung vor, wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Wahlvorschlag vorlegen, ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht wird und der Wahlvorschlag zur Abstimmung unterbreitet wird. Für das Merkmal der Einigung der Ratsmitglieder auf einen Wahlvorschlag in § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW reicht es nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 27.09.2002, Az.: 15 B 855/02) nicht aus, wenn z. B. nur eine nicht die Mehrheit des Rates umfassende Fraktion einen Wahlvorschlag unterbreitet, auch wenn dieser einstimmig angenommen wird. Bereits der Vorschlag selbst muss mindestens von einer Mehrheit der Ratsmitglieder vorgelegt werden.

Einstimmigkeit ist bei Zustimmung aller gültigen Stimmen gegeben; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht (§ 50 Abs. 5 GO NRW).

bb) Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 3 DVO LNatSchG

§ 2 Abs. 1 Satz 3 DVO - LNatSchG lautet wie folgt:

„Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß § 27 Abs. 2 der Kreisordnung sowie § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung statt.“

In der gegenwärtigen Fassung der GO NRW enthält § 35 GO NRW Bestimmungen über die Stadtbezirke in den kreisfreien Städten; offenbar hat es der Verordnungsgeber der erstmals im Jahre 1986 in Kraft gesetzten DVO - LNatSchG versäumt, diese im Laufe der Jahrzehnte an die Änderungen der GO NRW (und der hier nicht relevanten Kreisordnung NRW) anzupassen. § 35 Abs. 2 GO NRW in ihrer im Jahre 1986 geltenden Fassung lautete wie folgt:

„(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

§ 35 Abs. 2 GO NRW a. F. entspricht damit inhaltlich vollständig der heutigen Bestimmung des § 50 Abs. 2 GO NRW.

Kommt also das Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 DVO - LNatSchG nicht zur Anwendung, sind die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beirats jeweils aus den vorliegenden Vorschlägen der Vereine und Verbände einzeln nach § 50 Abs. 2 GO NRW zu wählen. Der Oberbürgermeister hat unabhängig von dem zur Anwendung kommenden Verfahren Stimmrecht (§§ 70 Abs. 5 Satz 1 LNatSchG NRW, 2 Abs. 1 DVO - LNatSchG: „Die Vertretungskörperschaft der kreisfreien Stadt...“).

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2296-01	Termin 26.09.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

159 **Kurzfassung**

160

161 Mit Rücktritt von Herrn Kenzer, Vertreter des Stadtsportbundes Oberhausen e.V., während der
162 aktuellen Wahlperiode des Naturschutzbeirates der Stadt Oberhausen, wird die Neuwahl eines
163 stellvertretenden Mitgliedes notwendig.

164

165

166

167 **Anlage**

168

169 Anlage 1: Vorschlag der Verwaltung zur Neuwahl eines stellvertretenden Mitglieds des
170 Naturschutzbeirates